



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

408



Nr. 30 / 22. Dezember 2023

Weihnachts- und Neujahrsgrüße 2023

Das vergangene Jahr war geprägt von tiefgreifenden globalen Ereignissen, die auch hier in Oberbayern Auswirkungen auf unser tägliches Leben hatten. Die Entwicklungen in der Ukraine sowie die Situation im Nahen Osten, insbesondere in Israel und im Gaza-Streifen, haben uns gezeigt, wie stark geopolitische Ereignisse auch unser alltägliches Handeln und unsere Arbeit beeinflussen können. Wir haben mit Sorge und Anteilnahme verfolgt, welche Auswirkungen diese Geschehnisse auf Menschen weltweit haben, und haben erlebt, wie eng unser Alltag mit dem Geschehen in der Welt verbunden ist.

Auch die Herausforderungen einer beschleunigten Energiewende in Deutschland haben unser eigenes Handeln und unsere Planungen beeinflusst. Die Notwendigkeit, schnell auf erneuerbare Energien umzusteigen und eine nachhaltige, zukunftsfähige und unabhängige Energieversorgung zu gewährleisten, stellt eine der drängendsten Herausforderungen unserer Zeit dar. Wir sind gefordert, innovative Wege zu finden, um diesen Wandel aktiv mitzugestalten und unseren Beitrag zur Reduzierung von CO₂-Emissionen und anderer klimarelevanter Gase sowie zur Schonung unserer Ressourcen zu leisten.

Ich möchte jeden Einzelnen von Ihnen ermutigen, diese Bemühungen fortzusetzen. Unser gemeinsames Ziel wird es auch im nächsten Jahr sein, weiterhin verantwortungsbewusst und zukunftsorientiert zu handeln, um die zahlreichen und in ihren Folgen enorm weitreichenden Herausforderungen anzugehen, die vor uns liegen.

Ich bedanke mich sehr herzlich bei Ihnen allen für Ihr großes Engagement und Ihre enormen Anstrengungen im vergangenen Jahr und freue mich darauf, auch 2024 gemeinsam mit Ihnen Oberbayern weiterzuentwickeln und so schön, lebens- und liebenswert zu erhalten.

In dieser besinnlichen, „staaden“ Zeit des Jahres wünsche ich Ihnen und Ihren Familien viele Momente der Ruhe und der Harmonie. Mögen die bevorstehenden Feiertage Ihnen die Gelegenheit bieten, neue Kraft zu schöpfen und mit Zuversicht ins neue Jahr zu starten. Ihnen allen wünsche ich frohe, friedliche und gesegnete Weihnachtsfeiertage sowie Gesundheit und Glück für das neue Jahr.

Ihr

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident



Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege	410
Verbandssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für die Verbandsschule Karlsfeld	417
Entschädigungssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld	420
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland (Kostensatzung)	421
Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland	423
Haushaltssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2024	424
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Dachauer Galerien und Museen für das Haushaltsjahr 2024	425
Haushaltssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2024	426
Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2024	427
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach für das Haushaltsjahr 2024	428
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding für das Haushaltsjahr 2024	429
Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 für das Chiemseehospiz gKU	430

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München 268. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses am 11. Januar 2024	431
---	-----

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND GUZV ROSENHEIM

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Vom 15. Dezember 2023

I.

Der Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege erlässt aufgrund Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

Verbandssatzung

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich
 - § 2 Aufgaben
 - § 3 Gemeinnützigkeit
 - § 4 Verbandsmitglieder
 - § 5 Beitritt neuer Verbandsmitglieder
 - § 6 Austritt und außerordentliche Kündigung
 - § 7 Verbandsorgane
 - § 8 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte
 - § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung; Amtsdauer
 - § 10 Einberufung der Verbandsversammlung
 - § 11 Vorsitz in der Verbandsversammlung; Protokollführer
 - § 12 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen der Verbandsversammlung
 - § 13 Aufgaben der Verbandsversammlung
 - § 14 Wahl des Verbandsvorsitzenden
 - § 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
 - § 16 Verbandsausschuss, Zusammensetzung und Zuständigkeit
 - § 17 Dienstkräfte
 - § 18 Anzuwendende Vorschriften
 - § 19 Deckung des Finanzbedarfs
 - § 20 Haushaltssatzung
 - § 21 Jahresrechnung; Prüfung
 - § 22 Kassenverwaltung
 - § 23 Auflösung
 - § 24 Abwicklung
 - § 25 Bekanntmachung
 - § 26 Schlichtung von Streitigkeiten
 - § 27 Inkrafttreten
- Anlage 1 Mitgliederverzeichnis

Zur Erfüllung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben schließen sich die in der Anlage 1 dieser Satzung als Verbandsmitglieder aufgeführten Beteiligten gemäß

Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

§ 1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege“. Die Kurzbezeichnung lautet: „GUZV Rosenheim“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schechen. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Oberbayern.

(4) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Hoheitsgebiet der ihm angehörenden Gebietskörperschaften sowie das Gebiet, auf welches sich die Tätigkeit der übrigen ihm angehörigen Verbandsmitglieder satzungsgemäß erstreckt.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat nachfolgende Aufgaben, die er im Benehmen mit dem betroffenen Mitglied erledigt:

- a) Maßnahmen zur Unterhaltung und zum Ausbau der Gewässer III. Ordnung und sonstiger Anlagen an diesen Gewässern durchzuführen.
- b) Bodenmeliorationsmaßnahmen vorzunehmen.

Daneben kann er im Auftrag seiner Mitglieder

- a) einfache Gewässerpflegepläne erstellen,
- b) Straßen- und Landschaftspflegemaßnahmen durchführen und
- c) Maßnahmen zur Unterhaltung von Gemeindestraßen, öffentlichen Feld- und Waldwegen und gemeindlichen Straßenentwässerungsanlagen durchführen sowie Straßen kehren.

Im Auftrag von Verbandsmitgliedern kann er über seine Aufgaben nach Satz 1 und 2 hinaus im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit Regenrückhaltebecken, straßenbegleitende Anlagen und Einrichtungen sowie sonstige Anlagen und Einrichtungen von Verbandsmitgliedern planen, bauen, erneuern, erweitern oder sonst verbessern, unterhalten und betreiben.

Im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit kann der Verband auch für Nichtmitglieder tätig werden, soweit dies nach kommunalrechtlichen Grundsätzen zulässig ist.

(2) Das Recht und die Pflicht der Mitglieder, die dem Zweckverband übertragenen tatsächlichen Maßnahmen zu erfüllen und die dafür notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Im Übrigen bleiben die Rechte und

Pflichten der Mitglieder unberührt, insbesondere das Recht der Gemeinden nach Art. 47 BayWG von den Beteiligten Kostenbeiträge zu verlangen und das Recht der Wasser- und Bodenverbände, von ihren Mitgliedern Beiträge nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes zu erheben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur die in § 2 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Verbandsmitglieder

Dem Zweckverband gehören die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Mitglieder an.

§ 5 Beitritt neuer Verbandsmitglieder

(1) Dem Zweckverband können weitere Gebietskörperschaften, sowie weitere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beitreten.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich unter Vorlage eines Beschlusses des zuständigen Vertretungsorgans zu beantragen. Sie erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung (Änderung der Verbandssatzung); sie bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 6 Austritt und außerordentliche Kündigung

(1) Die Verbandsmitglieder können am Ende eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten. Der Antrag hierzu ist schriftlich mindestens 12 Monate vorher zu stellen. Der Austritt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung (Änderung der Verbandssatzung) und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Aus wichtigem Grund kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft kündigen (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung

wird erst mit der erforderlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet mit dem ausscheidenden Mitglied keine Auseinandersetzung statt (Art. 47 Abs. 6 KommZG).

Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Verbandsausschuss

§ 8 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden, der übrigen Verbandsräte und der Verbandsausschussmitglieder

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten – soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind – nur Ersatz ihrer Auslagen, Einzelheiten regelt die Entschädigungssatzung.

(3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung je Sitzungstag, deren Höhe in der Entschädigungssatzung festgesetzt wird. Außerdem wird ihnen auf Antrag der nachweislich entstandene Verdienstaufschlag nach Maßgabe der Entschädigungssatzung ersetzt.

(4) Der Verbandsvorsitzende erhält unbeschadet des Absatzes 2 für seine Tätigkeit nach § 15 eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

Die Verbandsversammlung

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung; Amtsdauer

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds mit dem Ende der Wahlzeit oder dem

vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(3) Die Verbandsversammlung regelt den Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung.

(4) Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder mit Einverständnis des jeweiligen Mitglieds der Verbandsversammlung elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail versandt.

(2) Die Verbandsversammlung muss jährlich mindestens einmal einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim sind vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 11

Vorsitz in der Verbandsversammlung, Protokollführer

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Der Versammlungsleiter bestimmt zur Protokollaufnahme einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 12

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen.

(2) Ein Verbandsrat kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihn selbst, seinen Ehegatten, einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Im Übrigen gilt Art. 33 Abs. 4 KommZG.

(3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Verbandsrates hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(4) Wird wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb vier Wochen eine neue Verbandsversammlung zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur weiteren Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Der Verbandsvorsitzende und jeder Verbandsrat haben je eine Stimme.

(6) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in öffentlichen Sitzungen und offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(8) Für Wahlen gilt Absatz 1 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Die Abstimmung wird mit Stimmzetteln durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Zahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

(9) Über die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind Niederschriften aufzunehmen; sie sind vom Verbandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung oder Verringerung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern
10. die Entsendung von zwei Verbandsräten als Mitglieder des Aufsichtsrats der GmbH des Zweckverbandes.

(2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung ist notwendig für Beschlüsse über

- a) die Änderung der Verbandsaufgaben,
- b) den Austritt und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- c) die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 14

Wahl der Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. §12 Abs. 8 gilt entsprechend.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

(3) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter während der Amtszeit aus, so ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt in ihnen den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Verbandsausschuss

§ 16 Zusammensetzung und Zuständigkeit

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Stellvertretern sowie neun weiteren Verbandsräten.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses endet mit dem Ende ihrer Amtszeit als Verbandsrat. Die Verbandsversammlung kann einzelne Mitglieder des Ausschusses nur aus wichtigem Grund abberufen.

(3) Verbandsräte können nur einem Ausschuss angehören.

(4) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Beschlussfassung über die Durchführung von Maßnahmen,
- b) die Leistung von Ausgaben im Vollzug des Haushaltsplanes,
- c) die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten,
- d) die Vorberatung des Haushaltes und des Nachtragshaushalts,
- e) die Festlegung der Stundensätze für Maschinen und Arbeitnehmer,
- f) die laufende Überwachung der vom Verbandsvorsitzenden und den Bediensteten des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 ausgeübten Tätigkeiten.

(5) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten der GmbH des Zweckverbandes, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind, zuständig.

(6) Der Verbandsausschuss tritt auf schriftliche oder mit dem Einverständnis des jeweiligen Mitglieds des Verbandsausschusses elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen.

§ 17 Dienstkräfte

(1) Für die Durchführung seiner Aufgaben hat der Zweckverband das Recht Arbeitnehmer zu beschäftigen.

(2) Entlohnung, Urlaub, Sozialbezüge und Reisekosten des Zweckverbandspersonals richten sich nach dem jeweils geltenden Tarifrecht des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern e.V.

(3) Dem Verbandsvorsitzenden obliegen die personalrechtlichen Befugnisse (Einstellung, Beförderung und Entlassung) für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

(4) Dem Verbandsausschuss obliegen die personalrechtlichen Befugnisse (Einstellung, Beförderung und Entlassung) für Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.

(5) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer. Die Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Der Zweckverband führt ab dem Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) 2003 seine gesamte Haushaltswirtschaft, Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen nach kaufmännischen Regeln.

Die §§ 13 bis 18 und 20 bis 22 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) gelten entsprechend.

Soweit in den o. a. Bestimmungen der EBV die Organe des Eigenbetriebs genannt sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Organe des Zweckverbandes.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

Alle Verbandsmitglieder, haben den nicht durch Zuwendungen und Zuschüsse gedeckten Finanzbedarf nach Maßgabe der nachfolgenden Errechnung zu erstatten:

- a) Für vom Zweckverband durchgeführte Arbeiten werden jeweils die vom Verbandsausschuss festgesetzten Verrechnungssätze erhoben; besondere Aufwendungen werden gesondert berechnet.
- b) Zur Deckung der Verwaltungskosten ist der Zweckverband berechtigt eine jährliche Verwaltungsumlage zu erheben. Die Umlage beträgt für Landkreise und Gemeinden 0,10 € pro Einwohner. Für sonstige Mitglieder 51,00 €.
- c) Reichen die Einnahmen des Zweckverbandes aus besonderen Entgelten (Buchstabe a) und Verwaltungsumlage (Buchstabe b) nicht aus, so ist der verbleibende Finanzbedarf nach folgendem Maßstab durch eine Umlage der Verbandsmitglieder zu decken:
 - zu 30 % von den Mitgliedern, die Aufträge durch den Verband erledigen lassen, nach dem Verhältnis des Auftragsvolumens der vom Verband für die Mitglieder in den vergangenen fünf Jahren durchgeführten Maßnahmen
 - zu 70 % von den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zum 30.06. des Vorjahres.

§ 20 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung in schriftlicher oder mit dem Einverständnis des jeweiligen Mitglieds der Verbandsversammlung in elektronischer Form rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Verbandsräten und ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden.

(2) Die Jahresrechnung soll binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft sein. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten legt der Verbandsvorsitzende die Jahresrechnung der Verbandsversammlung zur Feststellung vor.

§ 22 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden von einem Bediensteten des Zweckverbandes geführt, der vom Verbandsvorsitzenden bestellt wird. Das weitere regelt die Geschäftsordnung

Auflösung des Zweckverbandes

§ 23

Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 24

Abwicklung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für einen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

(2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

(3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderung ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.

(4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Das restliche Verbandsvermögen wird nach dem Umlegungsschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder verteilt (Art. 47 Abs.4 KommZG).

Schlussbestimmungen

§ 25 Bekanntmachungen

(1) Diese Satzung, ihre Änderungen und sonstige Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekanntgemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

§ 26

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten

- a) zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen,
- b) der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis kann die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden. Der Verwaltungsrechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 27

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verbandsatzung tritt mit Ausnahme von § 19 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 19 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2000 (OBABI. S. 147), zuletzt geändert durch die Satzung vom 28. Oktober 2020 (OBABI. S. 286), außer Kraft.

Schechen, 15. Dezember 2023

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber

Verbandsvorsitzender

Anlage 1 (gemäß § 4 der Verbandsatzung)

- 1 Landkreis Miesbach
- 2 Landkreis Mühldorf am Inn
- 3 Landkreis Rosenheim
- 4 Gemeinde Albaching
- 5 Gemeinde Amerang
- 6 Gemeinde Ampfing
- 7 Gemeinde Aschau i. Chiemgau
- 8 Gemeinde Aschau am Inn
- 9 Gemeinde Babensham
- 10 Stadt Bad Aibling
- 11 Markt Bad Endorf
- 12 Gemeinde Bad Feilnbach
- 13 Gemeinde Bad Wiessee
- 14 Gemeinde Baiern
- 15 Gemeinde Bayrischzell
- 16 Gemeinde Bernau a. Chiemsee
- 17 Gemeinde Brannenburg
- 18 Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee
- 19 Markt Bruckmühl
- 20 Markt Buchbach
- 21 Stadt Ebersberg
- 22 Gemeinde Edling
- 23 Gemeinde Egglkofen
- 24 Gemeinde Eggstätt
- 25 Gemeinde Egmatting
- 26 Gemeinde Eiselfing
- 27 Gemeinde Erharting
- 28 Gemeinde Feldkirchen-Westerham
- 29 Gemeinde Fischbachau
- 30 Gemeinde Flintsbach a. Inn
- 31 Gemeinde Frasdorf
- 32 Markt Gars am Inn
- 33 Markt Glonn
- 34 Gemeinde Gmund a. Tegernsee
- 35 Stadt Grafing

- | | | | |
|----|---|-----|--|
| 36 | Gemeinde Griesstätt | 95 | Stadt Tegernsee |
| 37 | Gemeinde Großkarolinenfeld | 96 | Gemeinde Tuntenhausen |
| 38 | Gemeinde Gstadt a. Chiemsee | 97 | Gemeinde Unterreit |
| 39 | Markt Haag i. Obb. | 98 | Gemeinde Valley |
| 40 | Gemeinde Halfing | 99 | Gemeinde Vogtareuth |
| 41 | Gemeinde Hausham | 100 | Gemeinde Waakirchen |
| 42 | Gemeinde Heldenstein | 101 | Stadt Waldkraiburg |
| 43 | Gemeinde Hölswang | 102 | Gemeinde Warngau |
| 44 | Gemeinde Irschenberg | 103 | Stadt Wasserburg |
| 45 | Gemeinde Jettenbach | 104 | Gemeinde Weyarn |
| 46 | Gemeinde Kiefersfelden | 105 | Gemeinde Zangberg |
| 47 | Gemeinde Kirchdorf | 106 | Abwasser- und Umweltverband Chiemsee |
| 48 | Markt Kirchseeon | 107 | Wasser- und Bodenverband Aschach |
| 49 | Stadt Kolbermoor | 108 | Wasser- und Bodenverband Baierbacher Filze |
| 50 | Markt Kraiburg | 109 | Wasser- und Bodenverband Brandlbach |
| 51 | Gemeinde Kreuth | 110 | Wasser- und Bodenverband Christofelbach |
| 52 | Gemeinde Lohkirchen | 111 | Wasser- und Bodenverband Erlbach |
| 53 | Gemeinde Maitenbeth | 112 | Wasser- und Bodenverband Farrach |
| 54 | Markt Markt Schwaben | 113 | Wasser- und Bodenverband Ginsham |
| 55 | Gemeinde Mettenheim | 114 | Wasser- und Bodenverband Halfing-Zillham-Amerang |
| 56 | Stadt Miesbach | 115 | Wasser- und Bodenverband Hödenau |
| 57 | Gemeinde Moosach | 116 | Wasser- und Bodenverband Ischler Ache |
| 58 | Stadt Mühldorf | 117 | Wasser- und Bodenverband Isen I |
| 59 | Markt Neubeuern | 118 | Wasser- und Bodenverband Isen II |
| 60 | Stadt Neumarkt-Sankt Veit | 119 | Wasser- und Bodenverband Kaltenbrunn-Weiherbach |
| 61 | Gemeinde Niederbergkirchen | 120 | Wasser- und Bodenverband Lienzinger Filze Süd |
| 62 | Gemeinde Niedertaufkirchen | 121 | Wasser- und Bodenverband Miesinger Bach |
| 63 | Gemeinde Nußdorf a. Inn | 122 | Wasser- und Bodenverband Moosbachregulierung |
| 64 | Gemeinde Oberaudorf | 123 | Wasser- und Bodenverband Murn I |
| 65 | Gemeinde Oberbergkirchen | 124 | Wasser- und Bodenverband Murn II |
| 66 | Gemeinde Oberneukirchen | 125 | Wasser- und Bodenverband Murn III |
| 67 | Gemeinde Obertaufkirchen | 126 | Wasser- und Bodenverband Murn IV |
| 68 | Gemeinde Otterfing (Mitgliedschaft endet am 31.12.2023) | 127 | Wasser- und Bodenverband Obere Attel und angeschlossene Verbände |
| 69 | Gemeinde Pfaffing | 128 | Wasser- und Bodenverband Ornaubach I |
| 70 | Gemeinde Polling | 129 | Wasser- und Bodenverband Ornaubach II |
| 71 | Markt Prien a. Chiemsee | 130 | Wasser- und Bodenverband Pfaffenhofen |
| 72 | Gemeinde Prutting | 131 | Wasser- und Bodenverband Reischenhart-Arzerwies |
| 73 | Gemeinde Ramerberg | 132 | Wasser- und Bodenverband Riederfilze-Hauptkanal |
| 74 | Gemeinde Rattenkirchen | 133 | Wasser- und Bodenverband Rottachalmwege |
| 75 | Gemeinde Raubling | 134 | Wasser- und Bodenverband Sempttalwiesen |
| 76 | Gemeinde Rechtmehring | 135 | Wasser- und Bodenverband Untere Söchtenauer Ache |
| 77 | Gemeinde Reichertsheim | 136 | Wasser- und Bodenverband Walkersaicher Mühlbach |
| 78 | Gemeinde Riedering | 137 | Wasser- und Bodenverband zur Regulierung der Dettendorfer-Kalten |
| 79 | Gemeinde Rimsting | 138 | Wasser- und Bodenverband zur Regulierung des Gitterbaches |
| 80 | Gemeinde Rohrdorf | | |
| 81 | Stadt Rosenheim | | |
| 82 | Gemeinde Rott a. Inn | | |
| 83 | Gemeinde Rottach-Egern | | |
| 84 | Gemeinde Samerberg | II. | |
| 85 | Gemeinde Schechen | | |
| 86 | Markt Schliersee | | |
| 87 | Gemeinde Schonstett | | |
| 88 | Gemeinde Schönberg | | |
| 89 | Gemeinde Schwindegg | | |
| 90 | Gemeinde Söchtenau | | |
| 91 | Gemeinde Soyen | | |
| 92 | Gemeinde Steinhöring | | |
| 93 | Gemeinde Stephanskirchen | | |
| 94 | Gemeinde Taufkirchen | | |
- Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 15. Dezember 2023 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt mit der Maßgabe, dass § 19 der Satzung zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Die Satzung wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekanntgemacht.

SCHULVERBAND MÜNCHEN-KARLSFELD

Verbandssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für die Verbandsgrundschule Karlsfeld

Die Regierung von Oberbayern hat durch Rechtsverordnung vom 09.10.1948 die Verbandsvolksschule Gerberau für die Gebiete der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Karlsfeld errichtet, welche durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 15.07.1971 in die Grundschule Karlsfeld an der Schulstraße umgewandelt wurde.

Für den daraus nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz - BaySchFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2020 (GVBl. S. 278), entstandenen Schulverband beschließt die Schulverbandsversammlung folgende

Verbandssatzung

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband München-Karlsfeld“

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Karlsfeld.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landeshauptstadt München und die Gemeinde Karlsfeld.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den nach Art. 32 Abs. 4 BayEUG von der Regierung gebildeten Schulsprengel für die Grundschule Karlsfeld an der Schulstraße.

§ 4

Aufgaben

Der Schulverband hat die Aufgabe, für die Verbandsgrundschule den Schulaufwand nach Art. 3 BaySchFG, d.h. den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand sowie den Aufwand für das Hauspersonal, nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen. Da in der Vergangenheit die Technische Hausverwaltung der Verbandsgrundschule im

Dienst der Landeshauptstadt München gestanden hat, wird klargestellt, dass Einigkeit zwischen den Verbandsmitgliedern besteht, dass der Schulverband zukünftig Dienstherr bzw. Arbeitgeber der vom Schulverband einzusetzenden Technischen Hausverwaltung ist. Für die Übergangszeit bis zum Zeitpunkt der Beschäftigung der Technischen Hausverwaltung beim Schulverband wird Personalkostenersatz an die Landeshauptstadt München gemäß den bisher geltenden Regelungen geleistet.

B. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Schulverbands sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) die / der Verbandsvorsitzende

§ 6

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(1) Die Verbandsvorsitzende/ der Verbandsvorsitzende, ihr/ihre/sein/ seine Stellvertreter/Stellvertreterin und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 30 Abs. 1 KommZG.

(2) Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG und wird in der Entschädigungssatzung geregelt.

§ 7

Verbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeisterinnen / Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden (geborene Mitglieder).

(2) Daneben entsenden am Schulverband beteiligte Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), eine/einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschülerinnen/Verbandsschüler nochmals eine weitere Verbandsrätin/einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung (gekorene Mitglieder), Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG.

(3) Die gekorenen Verbandsrätinnen/Verbandsräte werden vom zuständigen Gemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschülerinnen/Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsrätinnen/Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberaufen.

(4) Im Falle der Verhinderung der ersten Bürgermeisterinnen/Bürgermeister in ihrer Eigenschaft als Verbandsrätinnen/Verbandsräte treten ihre kommunalrechtlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter an ihre Stelle. Mit Zustimmung der ersten Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und ihrer gewählten Stellvertreterinnen/Stellvertreter kann eine beteiligte Gebietskörperschaft andere Personen als Vertreterinnen / Vertreter bestellen.

(5) Für jede bestellte Verbandsrätin/ jeden bestellten Verbandsrat sind durch das zuständige Organ des Verbandsmitgliedes Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu bestellen, die nicht bereits Verbandsrätin/Verbandsrat sind.

(6) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8

Verbandsvorsitzender

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende und ihre/seine Stellvertretung werden von den Mitgliedern der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren nach Art. 33 Abs. 3 KommZG gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen. Sie/Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, beruft diese ein und führt in ihr den Vorsitz. Sie/Er ist für den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung zuständig. Im Übrigen erledigt sie/ er in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes der/dem ersten Bürgermeisterin/Bürgermeister zukommen oder die ihr/ihm durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung zur selbständigen Erledigung übertragen wurden.

(3) Die/Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Schulverbands und kann im Einzelfall Weisungen erteilen.

§ 9

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

Der Schulverband unterhält keine eigene Geschäftsstelle. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch das Verbandsmitglied wahrgenommen, das die Verbandsvorsitzende/ den Verbandsvorsitzenden stellt, soweit diese nicht durch hiermit beauftragte Beschäftigte des Schulverbands in geringfügiger Beschäftigung (Minijob) erledigt werden.

Die beim Verbandsmitglied durch die Aufgabenerfüllung auftretenden Kosten können nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Schulverband und der betroffenen Kommune formuliert und abgerechnet werden.

C. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 10

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Schulverbands die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Schulverbandsumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Umlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

(2) Die Umlage dient zur Deckung der Ausgaben für den Schulaufwand der Verbandsschule und wird nach der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Schülerzahlen der Verbandsschülerinnen/Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.

(3) Abweichend hiervon gilt für die Regelung der Beförderung der Schülerinnen/Schüler des Schulverbandes, dass die einzelnen Gemeinden die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, soweit diese einen Anspruch auf Beförderung nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz und der Schülerbeförderungsverordnung und ihren Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde des Schulverbandes haben, zur Verbandsschule jeweils selbst organisieren. Die Gemeinden entlassen den Schulverband insoweit von seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Beförderung der Schülerinnen/Schüler.

Finanzhilfen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Verbandsschule werden insoweit jeweils ausschließlich durch die einzelnen Schulverbandsmitglieder, d.h. die Gemeinden, selbst beantragt.

Der Schulverband selbst beantragt keine Finanzhilfen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Bereich der Schulverbandsmitglieder. Die durch Zuschüsse nicht gedeckten Schülerbeförderungskosten für diese Schülerinnen und Schüler werden den Schulverbandsmitgliedern nach Rechnungsstellung binnen 8 Wochen durch den Schulverband erstattet.

Auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds des Schulverbands wird mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende zur gesetzlichen Regelung zurückgekehrt.

(4) Die Umlage wird mit einem Viertel des Jahresbetrags am 25. des ersten Quartalsmonats fällig (25.01., 25.04., 25.07. und 25.10.). Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Verbandsmitglieder zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 12 Jahresrechnung und Prüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung) obliegt der Verbandsversammlung.

(2) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde, welche die Aufgaben der Geschäftsstelle übernommen hat, vorgeprüft.

(3) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gem. Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung.

§ 13 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden durch das Verbandsmitglied geführt, das die Aufgaben der Geschäftsstelle nach § 9 wahrnimmt. Die hierdurch auftretenden Kosten können nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Schulverband und der betroffenen Kommune formuliert und abgerechnet werden.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Auflösung des Schulverbands

(1) Mit Auflösung der Verbandsschule mittels Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern erlischt der Schulverband kraft Gesetz.

(2) Die Verbandsmitglieder werden eine Auflösung der Verbandsschule nur in gegenseitigem Einvernehmen bei der Regierung beantragen.

(3) Im Falle der Auflösung des Schulverbands findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 15 Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

§ 16 Bekanntmachungen

(1) Die Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

(2) Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsfeld, 20. Mai 2021
Schulverband München-Karlsfeld

Stefan Kolbe
Schulverbandsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Verbandssatzung mit Schreiben vom 18.05.2021 gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt. Die Verbandssatzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

SCHULVERBAND MÜNCHEN-KARLSFELD

Entschädigungssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld

Der Schulverband München-Karlsfeld erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende

Satzung

§ 1

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Ehrenamtliche Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören („geborene“ Verbandsrätinnen/Verbandsräte) und nicht Verbandsvorsitzende oder deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter sind, erhalten lediglich den Ersatz ihrer Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(2) Ehrenamtliche sonstige Mitglieder der Verbandsversammlung („gekorene“ Verbandsrätinnen/Verbandsräte) im Sinne von Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG erhalten als pauschale Entschädigung für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € je Sitzung der Verbandsversammlung, an der sie teilnehmen (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 20a Abs. 1 GO). Beim Zusammentreffen mehrerer Sitzungen an einem Tag wird die Entschädigung nur einmal gewährt.

(3) Ehrenamtlichen gekorenen Verbandsrätinnen/Verbandsräten, die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer sind, wird auf Antrag auch der durch die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung entstandene Verdienstaussfall ersetzt (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO). Der Verdienstaussfall ist durch eine Bescheinigung der Arbeitgeberin/ des Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) Ehrenamtliche gekorene Verbandsrätinnen/Verbandsräte, die beruflich selbständig tätig sind, erhalten auf Antrag für die Zeit ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung auch Verdienstaussfallentschädigung in Höhe von 35 € je angefangener Stunde Sitzungsdauer (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 20a Abs. 2 Nr. 2 GO).

(5) Ehrenamtliche gekorene Verbandsrätinnen / Verbandsräte, die dem Grunde nach keine Ansprüche nach Absatz 3 oder Absatz 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein

Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag für die Zeit ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung auch eine Entschädigung in Höhe von 20 € je angefangener Stunde Sitzungsdauer (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 20a Abs. 2 Nr. 3 GO).

(6) Absätze 2 bis 5 gelten für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der gekorenen Verbandsrätinnen/Verbandsräte entsprechend.

§ 2

Entschädigung der/des Verbandsvorsitzenden und ihrer/ seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter

Anstelle der Entschädigung nach § 1 erhält

- a) die/der Verbandsvorsitzende eine monatliche Pauschalentschädigung von 250 €,
- b) die / der gewählte Stellvertreterin / Stellvertreter der / des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 125 €.

§ 3

Bekanntmachungen

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

(2) Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen (Art. 24 Abs. 2 KommZG).

§ 4

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsfeld, 19. Mai 2021

Schulverband München-Karlsfeld

Stefan Kolbe

Schulverbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND

§ 4

In-Kraft-Treten

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland (Kostensatzung)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung in der Fassung vom 8. Januar 2018 (OBABI S. 14) außer Kraft.

Vom 27. November 2023

Der Zweckverband „Kommunale Dienste Oberland“ erlässt aufgrund des Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

Bad Tölz, 27. November 2023

Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

§ 1

Grundsatz

Der Zweckverband „Kommunale Dienste Oberland“ erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Gebührenarten, Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage 1 zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine angemessene Gebühr gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 KG erhoben.

§ 3

Auslagen

(1) Auslagen für Amtshandlungen werden entsprechend der Kostenziffer 9026 des KommKVz erhoben.

(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen entsprechend Art. 10 Abs 2 KG erhoben.

Anlage 1 zur Kostensatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland

Kostenverzeichnis des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
	006	Niederschriften:	7,50 € bis 75,00 € für jede angefangene Stunde
902		Kassenverwaltung	
	9020	Mahngebühren	5,00 €
	90240	<p>Pfändung von beweglichen Sachen, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können und von Postspareinlagen (Art. 26 Abs. 3 bis 7 VwZVG, §§ 803 bis 812 und 831 ZPO).</p> <p>Die Gebühr bemisst sich in entsprechender Anwendung der §§ 3, 9 und 10 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (GVKostG)</p> <p>Die Höhe der Vollstreckungsgebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Anlage zu § 9 GvKostG (Kostenverzeichnis außer den Bestimmungen über die Auslagen)</p> <p>Die Gebühr ist fällig:</p> <ol style="list-style-type: none"> sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat mit der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anders Vermögensrecht gepfändet werden soll. 	siehe Anlage zu § 9 GVKostG
	90241	<p>Pfändung von Geldforderungen (Art. 26 Abs. 5 und 7 VwZVG, §§ 828 mit 830a, 832 mit 845 und 850 mit 852 ZPO).</p> <p>Die Gebühr ist fällig, sobald der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland als Vollstreckungsbehörde die Verfügung, durch die eine Forderung des Schuldners gepfändet wird, dem Drittschuldner zugestellt hat.</p>	nach § 339 Abs. 3 AO
	90242	<p>Verwertung</p> <p>Die Gebühr bemisst sich nach Abschnitt 3 des Kostenverzeichnisses zu § 9 GVKostG.</p>	Anlage zu § 9 GVKostG Abschnitt 3
	90243	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung (Art. 21 VwZVG)	20,00 €
	9026	Auslagen	
	90261	Wegegeld der Vollziehungsbediensteten	15,00 €
	90262	<p>Auslagen werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Dritte zusätzlich erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Aufwendungen für den Transport, die Verwaltung, Verwahrung gepfändeter Sachen Aufwendungen für die Verwahrung, Fütterung und Pflege gepfändeter Tiere Aufwendungen, die aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen an Dritte zu zahlen sind. 	

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland**Vom 27. November 2023**

Der Zweckverband „Kommunale Dienste Oberland“ erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) und § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung folgende Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreterinnen und Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Beschäftigte des durch sie vertretenden Verbandsmitglieds sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungspauschale. Die Sitzungspauschale wird auf 40 € festgesetzt.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Wenn Verbandsräte zusätzlich Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt

sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Abs. 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 450 €.

(2) Sein/e bzw. ihr/ihre Stellvertreter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 300 €.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach jährlicher Abrechnung ausbezahlt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung vom 17. Juli 2008 (OBABI S. 102), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 19. Juni 2020, außer Kraft.

Bad Tölz, 27. November 2023

Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

SCHULVERBAND MÜNCHEN-KARLSFELD

Haushaltssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2024

I.

Der Schulverband München-Karlsfeld erlässt aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2020 (GVBl S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 22. April 2021 (GVBl S. 292) geändert worden ist und der Verbandssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld vom 20. Mai 2021 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.232.600,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 100.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der Schulverband legt seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf

Gesamtausgaben	2.232.600,00 €
Einnahmen (ohne Verbandsumlage)	<u>22.600,00 €</u>
	2.210.000,00 €

gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG nach der Verbandssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld vom 20. Mai 2021 um.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, 71 Abs. 2, 73 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan des Schulverbandes München-Karlsfeld liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Gemeinde Karlsfeld, Gartenstraße 7, EG, Zimmer 05, 85757 Karlsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Karlsfeld, 29. November 2023
Schulverband München-Karlsfeld

Kolbe
1. Bürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND DACHAUER GALERIEN UND MUSEEN

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Dachauer Galerien und Museen für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Verbandssatzung und der Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Dachauer Galerien und Museen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.005.100 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	86.800 €
---	----------

ab.

Gesamthaushalt	2.091.900 €
----------------	-------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird nach § 13 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen umgelegt.

a) Im Vermögenshaushalt beträgt die Umlagezuweisung

für den Landkreis Dachau	5.000 €
--------------------------	---------

für die Stadt Dachau	5.000 €
----------------------	---------

b) Im Verwaltungshaushalt beträgt die Umlagezuweisung

für den Landkreis Dachau	620.000 €
--------------------------	-----------

für die Stadt Dachau	620.000 €.
----------------------	------------

Insgesamt wird der ungedeckte Finanzbedarf auf 1.250.000 € festgesetzt.

Gemäß § 13 der Verbandssatzung wird zur Deckung des Finanzbedarfs für die Entwicklung des ganzheitlichen Konzepts vom Bezirk Oberbayern eine feste Sonderleistung in Höhe von 600.000 Euro/Haushaltsjahr erhoben.

Die Umlagezuweisung beträgt im Verwaltungshaushalt	550.000,00 €
---	--------------

Die Umlagezuweisung beträgt im Vermögenshaushalt	50.000,00 €
---	-------------

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 06.12.2023 (ROB-12.2-1444.12.2_01-18-2-1) rechtsaufsichtlich festgestellt, dass die Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme in den Räumen des Zweckverbandes Dachauer Galerien und Museen, Augsburgstr. 3, 85221 Dachau während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Dachau, 11. Dezember 2023

Zweckverband Dachauer Galerien und Museen

Florian Hartmann

Oberbürgermeister und erster Verbandsvorsitzender

**PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTS-
RAUM MÜNCHEN****Haushaltssatzung des Planungsverbands Äußerer
Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2024**

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt gemäß Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 20 ff der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.484.200 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 90.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beläuft sich nach dem Haushaltsplan auf 1.639.700 €. Er ist durch Umlagen der Mitglieder aufzubringen. Die jährliche Umlage für kreisangehörige Städte und Gemeinden beträgt 0,46 €, für die Landeshauptstadt München 0,30 € je Einwohner, und für die Landkreise 0,37 € je Einwohner für die im Planungsverband vertretenen Gemeinden. Maßgebend ist der Einwohnerstand zum 31.12.2022 laut Veröffentlichung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 06.12.2023, GZ ROB-12.2-1444.12.2_01-10-3-3 genehmigt. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes, Arnulfstraße 60, 3.OG, 80335 München, aus.

München, 12. Dezember 2023

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

RETTUNGSZWECKVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2024

I.

Der Rettungszweckverband München erlässt aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 911.240 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 4.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird auf 765.740 € festgesetzt. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach § 17 der Verbandsatzung aufzubringen. Danach treffen auf die Landeshauptstadt München 4 Anteile (612.592 €) und auf den Landkreis München 1 Anteil (153.148 €).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes München, Implerstraße 11, II. Stock, Zimmer 258, 81371 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

München, 21. November 2023
Rettungszweckverband München

Dr. Sammüller-Gradl
Vorsitzende

**ZWECKVERBAND OTFRIED-PREUSSLER-
GYMNASIUM PULLACH****Haushaltssatzung des Zweckverbandes Otfried-
Preußler-Gymnasium Pullach für das Haushaltsjahr
2024**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.028.500 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 210.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlage-Soll der Verbandsumlagen wird gem. §§ 15 und 16 der Verbandssatzung für

den Landkreis München auf	1.360.377,11 €,
die Landeshauptstadt München auf	613.622,89 €
und die Gemeinde Pullach i. Isartal auf	61.900,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Pullach (Kämmerei, Zimmer 112) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Pullach i. Isartal, 4. November 2023

Susanna Tausendfreund
Verbandsvorsitzende

ZWECKVERBAND HOLZKNECHTMUSEUM RUHPOLDING

§ 6

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding für das Haushaltsjahr 2024

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

I.

Ruhpolding, 24. November 2023

Aufgrund der §§ 12 und 13 der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding folgende Haushaltssatzung:

Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister und
Vorsitzender des Zweckverbandes

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 435.400 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 103.100 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 13 der Verbandssatzung eine Umlage in Höhe von 300.000 € festgesetzt.

Die Umlage beträgt für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Traunstein und die Gemeinde Ruhpolding je 100.000 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

II.

Die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen liegt ab dem Tag Ihrer Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding, Rathausplatz 1 in 83324 Ruhpolding, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

CHIEMSEEHOSPIZ GKU

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 für das Chiemseehospiz gKU

Aufgrund des § 27 Kommunalunternehmensverordnung KUV gibt das Chiemseehospiz gKU gemäß § 12 der Unternehmenssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 bekannt.

Der Verwaltungsrat des Chiemseehospiz gKU hat am 05. Dezember 2023 den Jahresabschluss 2022

mit einer Bilanzsumme von 6.666.056,68 €
und einem Jahresfehlbetrag von 494.865,66 €

festgestellt. Der Jahresabschluss wurde durch die Solidaris Revisions-GmbH geprüft.

Diese erteilt den folgenden Bestätigungsvermerk:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

München, 10. November 2023
Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung München

Barbara Sendlinger, Wirtschaftsprüferin
Peter Breitbeck, Wirtschaftsprüfer

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag aus 2022 mit 494.865,66 € auf das Folgejahr zu übertragen. Dieser soll entsprechend der Satzung für das Chiemseehospiz gKU von den beteiligten Kommunen im Folgejahr 2024 ausgeglichen werden.

Der Jahresabschluss 2022 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des Chiemseehospiz gKU, Baumannstraße 56, 83233 Bernau am Chiemsee in der Zeit vom 22.01.2024 bis 28.01.2024 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bernau, 6. Dezember 2023
Chiemseehospiz gKU

Stefan Scheck
Vorstand Chiemseehospiz gKU

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung Nachholtermin

Der Regionale Planungsverband München hält am Donnerstag, den 11. Januar 2024 um 10:00 Uhr, seine 268. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im Bürgersaal beim Forstner, Kybergstr. 2, 82041 Oberhaching, ab

Beratungsgegenstände:

- TOP 1 Teilfortschreibung Steuerungskonzept Windenergie des Regionalplans München
– Beschluss Vorabentwurf –
- TOP 2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024
- TOP 3 Örtliche Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2022
- TOP 4 Entlastung für das Haushaltsjahr 2022
- TOP 5 Vereinsgründung „Main Line for Europe“
- TOP 6 Verschiedenes

München, 7. Dezember 2023
Regionaler Planungsverband München

Marc Wißmann
Geschäftsführer